

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

## Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

# Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen "TBF OFFENSIV" (ISIN: DE000A2H68H3)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Zukünftig soll dem Sondervermögen die Möglichkeit von quartalsweisen Zwischenausschüttungen eröffnet werden.

Bitte finden Sie den geänderten § 8 Ziffer 5 BAB nachstehend abgedruckt.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 15.10.2022 in Kraft.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: service@hansainvest.de.

Hamburg, den 26.09.2022

Die Geschäftsleitung

# Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **TBF OFFENSIV** die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" ("AABen") gelten.

### ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

#### "§ 8 Ausschüttung

[...]

5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 können weitere Zwischenausschüttungen, bezogen auf die abgelaufenen Quartale des Geschäftsjahres jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Quartals erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann eine Zwischenausschüttung bezogen auf das letzte Quartal eines Geschäftsjahres auch innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Ablauf des letzten Quartals eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen [...]"